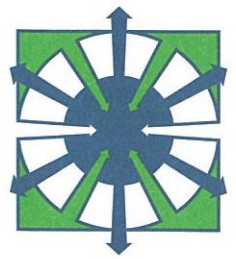


DGSP

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.



DGSP – Zeltinger Straße 9 – 50969 Köln

An die Parteivorsitzenden und
Fraktionsvorsitzenden im Bundestag
von SPD, Grünen, FDP sowie die
Sprecher*innen der Arbeitskreise
"Recht" und "Gesundheit / Soziales"

Bundesgeschäftsstelle:

Zeltinger Strasse 9
50969 Köln
Telefon (0221) 51 10 02
Telefax (0221) 52 99 03
E-Mail: info@dgsp-ev.de
Internet: www.dgsp-ev.de



Mitglied der
World Federation
of Mental Health



Daniela Glagla : 0221 51 10 04
daniela.glagla@dgsp-ev.de

Köln, den 14. Oktober 2021

Koalitionsvertrag 2021 ff. – Prüfauftrag: "Strafrechtliche Maßregeln"

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Langem beobachtet und befasst sich die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. als berufs- und fachübergreifender Verband in der psychiatrischen Versorgung in der Bundesrepublik mit der rechtlichen und versorgungspraktischen Situation der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB und der Entziehungsmaßregel nach § 64 StGB.

Seit über 80 Jahren ist das deutsche strafrechtliche Sanktionensystem durch die zwei Reaktionsweisen auf erhebliche Rechtsgutsverletzungen mittels Freiheitsstrafen und Maßregeln geprägt. In den vergangenen rund 20 Jahren haben die Anordnungsvoraussetzungen und die Vollstreckung, vor allem aber der jeweilige Vollzug der beiden Maßregeln, zu erheblichen praktischen Problemen geführt, die auch rechtlich relevante Fragen aufwerfen:

- Aufgrund der relativ offen formulierten Normen der Voraussetzungen für eine Unterbringung in der Maßregel haben in beiden Maßregeln die strafgerichtlichen Zuweisungen erheblich zugenommen, teilweise haben sich die Zahlen seit Anfang der 1990er Jahre verdoppelt. Gegenwärtig sehen sich die meisten Bundesländer kaum mehr in der Lage, die den Entziehungsanstalten zugewiesenen Personen zum Vollzug aufzunehmen.

- Soweit in den Hauptverhandlungen psychiatrische Sachverständige hinzugezogen werden, verfügen sie, trotz allen Bemühens der medizinischen Wissenschaften, nicht über exakte Kriterien zur Einschätzung von Schuld- bzw. Schuld-un-fähigkeit (vor allem bei § 63 StGB) bzw. des Hanges oder der Erfolgsaussicht einer Behandlung (bei § 64 StGB).
- Kritisch ist inzwischen auch zu fragen, inwieweit die Schuld- oder Schuld-un-fähigkeit einen Behandlungsbedarf bestimmen kann. Zudem lässt das inzwischen durch internationale und nationale Gesetzgebung deutlich gestärkte Recht auf Selbstbestimmung in Behandlungsangelegenheiten auch im Maßregelvollzug kaum noch einen obrigkeitstaatlichen Durchsetzungswillen von Behandlung zu. Insofern bleibt, zumindest in der psychiatrischen Maßregel, eigentlich nur eine Sicherung übrig, bei der aber zu fragen ist, ob hierfür nicht eher die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach §§ 66 ff. StGB die geeignetere wäre.
- Nicht nur die Zuweisungen zu den Maßregeln haben zugenommen. Auch die Aufenthaltsdauern in der zeitlich unbefristeten psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB haben sich bis vor Kurzem signifikant verlängert. Einer Untersuchung zufolge befinden sich inzwischen mehr Personen mit einer Unterbringungsdauer von über fünf Jahren in der psychiatrischen Maßregel als Personen mit einer über fünfjährigen Freiheitsstrafe im Strafvollzug.
- Trotz mehrerer Bemühungen des Bundesgesetzgebers, vor allem in den Jahren 2007 und 2016 zur Führungsaufsicht und zu den Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus sowie in der Entziehungsanstalt, haben diese nicht zu wirklich nennenswerten Ergebnissen im Sinne einer Verringerung der Unterbringungsanordnungen und einer Verkürzung der Unterbringungsdauern geführt.
- Gegenwärtig befassen sich erneut eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe und das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit einer Reform des § 64 StGB, um die dringendsten Probleme zu entschärfen.

Neben diesen mehr auf die Zahlen und die Unterbringungsmöglichkeiten der von einer Maßregelordnung betroffenen Personen bezogenen Darlegungen sieht die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. seit Langem erhebliche Legitimationsprobleme der Gestaltung des Vollzugs der jeweiligen Maßregel:

- Eine Therapie-Dauer von sechs, acht, ggf. zehn und mehr Jahren in einer psychiatrischen Maßregelvollzugsklinik (§ 63 StGB) muss sich im Vergleich zu einer Therapie in einer allgemeinspsychiatrischen Klinik oder zu einer ambulanten Behandlung Fragen nach der Effektivität des Angebots und der Erfüllung des Anspruchs auf eine dem wissenschaftlichen Standard entsprechende Therapie stellen.
- Auch die Erfolgsquoten einer Suchtbehandlung in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) von nur um die 50 % führen zu Fragen: Ist der "Hang" zutreffend beurteilt worden? Ist die Erfolgsaussicht gutachterlich falsch eingeschätzt worden? Führte das Erstreben einer

Halbstrafenaussetzung durch die Verteidigung und die Vortäuschung einer nicht vorhandenen Therapiemotivation zu einem Verfehlen des Unterbringungszieles?

- Wenn in weiten Bereichen der Versorgung psychisch erkrankter Personen inzwischen teilstationäre und ambulante Maßnahmen die frühere vollstationäre Behandlung ohne Qualitätseinbußen ersetzt haben, wieso ist dann eine solche Versorgung nicht auf die strafrechtlich untergebrachten Personen übertragen worden? – Entsprechendes gilt für die Behandlung suchtkranker straffälliger Menschen?
- Lassen sich diese maßregelrechtlich begründeten Unterschiede noch mit der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere mit deren Art. 12: Gleichheit vor dem Recht, und Art. 14: Freiheit und Sicherheit der Person, vereinbaren? Ebenso steht die staatliche Gewährleistung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG infrage: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Aus diesen Gründen bittet Sie die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. nachdrücklich darum, in den anstehenden Koalitionsverhandlungen dafür einzutreten, dass in den Bereichen "Rechtspolitik" bzw. "Gesundheit/Soziales" ein **Prüfauftrag** zur Frage "Sind die strafrechtlichen Maßregeln der §§ 63 und 64 StGB noch zeitgemäß?" aufgenommen wird.

Zur Konkretisierung dieses Prüfauftrags sollte in einer Koalitionsvereinbarung der Auftrag festgeschrieben werden, der die künftige Bundesregierung zum Einsatz einer **Expertenkommission** verpflichtet, die mit Personen aus den Bereichen Recht/Justiz, Medizin (Psychiatrie), Suchtmedizin, Pflege, Sozialarbeit, Betroffenenvertretungen sowie mit Vertretern von Bund und Ländern besetzt ist. Diese Kommission sollte darüber hinaus beauftragt werden, ggf. ein Gesamtkonzept der sanktionenrechtlichen, gesundheitlichen und sozialen Versorgung aller verurteilten kranken Rechtsbrecher*innen, also auch derjenigen, die zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in den Strafvollzug eingewiesen worden sind, auszuarbeiten und der (fach-) öffentlichen Diskussion vorzulegen.

Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung dieser Anregung, hoffen auf einen Erfolg und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Deutsche Gesellschaft für

Soziale Psychiatrie e.V. -DGSP-

Der Vorstand